

Nordzucker AG
Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf
- Nur für Handelsgeschäfte -

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Bestellungen bzw. Einkäufe der Nordzucker AG (im Folgenden „Käufer“) bei einem Dritten (im Folgenden „Lieferant“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“). Alle etwaigen Bedingungen des Lieferanten, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen oder dazu im Widerspruch stehen, werden vom Käufer nicht anerkannt, außer - und lediglich in dem Umfang - in dem diese ausdrücklich vom Käufer schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Käufer die Lieferungen und Dienstleistungen vorbehaltlos annimmt und dabei volle Kenntnis von abweichenden oder gegensätzlichen Bedingungen des Lieferanten hat.
- 1.2. Der Begriff „Produkte“ in den Einkaufsbedingungen bezeichnet sämtliche Waren bzw. Dienstleistungen (eingeschlossen Arbeiten), die der Lieferant an den Käufer zu liefern bzw. für ihn zu erbringen hat. Werktage sind alle Tage außer Samstag, Sonntag oder gesetzliche Feiertage (d. h. auf einen Tag, an dem die Banken am Ort des Käufers nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) (nachfolgend „Werktage“).
- 1.3. Alle Änderungen an bzw. Nachträge zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfordern einen schriftlichen Vertrag zwischen Lieferanten und Käufer.
- 1.4. Zum Zweck dieser Einkaufsbedingungen beinhalten die Begriffe „schriftlich“ bzw. „Schriftform“ auch elektronisch übermittelte Schreiben (einschl. Fax, E-Mail etc.).

2. Angebote, Bestellungen, Änderungen

- 2.1. Bestellungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2. Sofern der Lieferant nicht in der Lage ist, die Bestellung des Käufers oder jegliche darin enthaltenen Anforderungen zu erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer ohne schuldhaftes Zögern umgehend nach Erhalt der Bestellung entsprechend schriftlich zu benachrichtigen.
- 2.3. Alle etwaigen Änderungen, Ergänzungen oder Nachträge im Hinblick auf eine Bestellung werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn beide Parteien diese schriftlich vereinbaren.
- 2.4. Alle Dokumente, die im Rahmen der Vertragsgespräche vom Lieferanten vorgelegt wurden, Spezifikationen, Qualitätsrichtlinien und Beschreibungen gelten als wesentliche Bestandteile des Angebots des Lieferanten.
- 2.5. Der Lieferant trägt seine eigenen Auslagen und Kosten, die ihm während der Angebots- und Verhandlungsphase entstehen, selbst, insbesondere für Besuche, Angebots- und Projektplanung, Kostenschätzungen und Zeichnungen etc.

3. Preise

- 3.1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis (im Folgenden der „Kaufpreis“) und unterliegt keinen gesetzlichen Anpassungen oder Indexierungen.
- 3.2. Kosten, Zollgebühren und sonstige Abgaben sind vom Lieferanten zu tragen. Sofern sich diese Abgaben nach der Bestellung aufgrund zwingender Rechtsvorschriften erhöhen bzw. aufgrund dessen neue Abgaben eingeführt werden, so sind diese Zusatzbeträge bzw. neuen Abgaben vom Käufer zu tragen.
- 3.3. Soweit dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist, ist der Käufer berechtigt, einen entsprechenden Teil des vereinbarten Preises direkt an das zuständige Finanzamt zu zahlen (Steuereinbehalt). Eine solche Zahlung des Käufers gilt als vertragsgemäß an den Lieferanten geleistete Zahlung. Das Vorstehende gilt nicht in dem Umfang - jedoch bis zu dem Zeitpunkt -, in dem der Lieferant dem Käufer geeignete Unterlagen über eine Registrierung oder andere geeignete Unterlagen (z.B. Entscheidung der zuständigen Steuerbehörde) vorgelegt hat, die erforderlich sind, um dem Lieferanten eine Befreiung gemäß geltendem Recht oder Vorschriften zu gewähren.

4. Transport

- 4.1. Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms® 2020) zum vereinbarten Bestimmungsort, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 4.2. Lebensmittel müssen in Übereinstimmung mit der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. anderen anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen in Tankwagen/Tankcontainern transportiert werden, die nur für Lebensmittel eingesetzt werden und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 4.3. Sofern Chemikalien bzw. Abfälle zu transportieren sind, muss der Lieferant diese nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze und Verordnungen transportieren.
- 4.4. Die Partei, die für den Transport der Produkte verantwortlich ist (der Lieferant), hat auf eigene Kosten eine Transportversicherung zu unterhalten.

5. Gefahrenübergang

- 5.1. Der Gefahrübergang auf den Käufer richtet sich nach den vorgenannten Incoterms (siehe Ziff. 4.1.). Bei Werkverträgen erfolgt der Gefahrenübergang nach schriftlicher Abnahme durch den Käufer.

6. Lieferzeit, Verzug

- 6.1. Zum Zweck der Feststellung des Zeitpunkts der Lieferung oder Mängelbeseitigung (siehe Ziff. 12.) gilt das Datum des Eingangs der vollständigen Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. bei Werkverträgen das Datum der Abnahme durch den Käufer als der relevante Zeitpunkt. Sofern eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese mit dem Datum der Bestellung.
- 6.2. Das Eigentum an Produkten geht bei Erhalt der Produkte auf den Käufer über (siehe Ziff. 6.1.).
- 6.3. Im Falle eines durch den Lieferanten verursachten Verzugs, zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe von 0,2% des Kaufpreises für jeden angefallenen Verzugstag (Kalendertag) bis zur maximalen Höhe von 5% des Kaufpreises. Die Geltendmachung weiteren Schadens nach Maßgabe der Gesetze oder diesen Einkaufsbedingungen bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch hierauf anzurechnen.
- 6.4. Im Falle eines vereinbarten Fixgeschäftes ist der Käufer unbeschadet Ziff. 6.3. oder seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche berechtigt, nach eigenem Ermessen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder sich angemessen um Ersatzlieferung von einem Dritten zu bemühen und Schadenersatz geltend zu machen, ohne zuvor einen neuen Liefertermin festsetzen zu müssen.

- 6.5. Sofern ein Verzug bei der Lieferung, Erfüllung oder Mängelbeseitigung absehbar ist, muss der Lieferant den Käufer umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe für den Verzug und des neuen Liefertermins benachrichtigen.

7. Lieferscheine, Kennzeichnung, Verpackung

- 7.1. Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit den folgenden Mindestangaben beiliegen:
- Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Lieferanten
 - Name der Produkte, Beschreibung der Produkte
 - Volumen/Menge
 - Bestimmungsort
 - Bestellungsnummer des Käufers und Bestelldatum
 - Artikelnummer und Fertigungs-/Losnummern des Lieferanten bzw. Herstellers sowie - wenn verfügbar oder vereinbart - die Material-/Losnummern des Käufers
 - Übersicht der Chargen- und Produktionsnummern für die Rückverfolgbarkeit
 - Kennzeichnungsinformationen (siehe Ziff. 7.2)
 - Analysenzertifikat, sofern zutreffend oder vereinbart
- 7.2. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte nach Maßgabe der anwendbaren und am Bestimmungsort geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und Verordnungen gekennzeichnet und verpackt werden sowie die Rückverfolgbarkeitsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung ist auf allen Lieferscheinen anzugeben.
- 7.3. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit seiner Produkte und Verpackungen und für alle Folgeschäden, die aus der Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten zur Abfallentsorgung entstehen. Auf Verlangen des Käufers stellt der Lieferant eine Umweltverträglichkeitsbescheinigung aus.
- 7.4. Der Lieferant muss auf Verlangen des Käufers über sämtliche in den Produkten enthaltenen Substanzen informieren.
- 7.5. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Produktlieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten am vereinbarten Bestimmungsort bzw. vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin und/oder Teillieferungen anzunehmen. Sofern der Käufer einer Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin oder einer Teillieferung zustimmt, werden die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin und vollständigen Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten beim Käufer gelagert.
- 7.6. Die zu liefernde Produkte sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es ist Verpackungsmaterial nur in dem Umfang zu verwenden, soweit dies erforderlich ist. Das Verpackungsmaterial ist im Preis inbegriffen, unabhängig davon, ob es im Angebot des Lieferanten, in der Bestellung oder in der Vereinbarung zwischen den Parteien ausdrücklich erwähnt ist oder nicht.
- 7.7.

8. Import von Zucker sowie von Zusatz- und Hilfsstoffen

- 8.1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass der von ihm gelieferte Zucker in der Europäischen Union in den Verkehr gebracht wird. Der Lieferant gewährleistet daher, in Bezug auf den gelieferten Zucker und dessen Verpackung alle Vorschriften einzuhalten, die in der Europäischen Union für die Produktion, den Import und das Inverkehrbringen von Zucker gelten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, die Verordnung (EG) 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs, die Verordnung (EG) 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die Verordnung (EU) 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel sowie die Vorschriften für die Einfuhr von Zucker gemäß der Verordnung (EU) 1308/2013 zur gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (in ihrer jeweils gültigen Fassung).
- 8.2. Der Lieferant gewährleistet, dass er ein HACCP-System eingerichtet hat, durch das der gelieferte Zucker so regelmäßige Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen unterworfen wird, dass sichergestellt ist, dass der Zucker und dessen Verpackung allen in der EU geltenden Sicherheits- und Qualitätsstandards entspricht. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für die Anforderung an die Lebensmittelhygiene und die Kennzeichnung nach den oben genannten Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich jede festgestellte Abweichung vom vereinbarten Standard unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und in Abstimmung mit dem Käufer geeignete Maßnahmen zur Behebung zu ergreifen.
- 8.3. Der Lieferant gewährleistet die Rückverfolgbarkeit des von ihm gelieferten Zuckers gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) 178/2002 (in ihrer jeweils gültigen Fassung). Er stellt dem Käufer alle hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung.
- 8.4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle für den Import von Zucker in die Europäische Union erforderlichen Dokumente zu beschaffen und mit der Lieferung bereitzustellen. Dies schließt insbesondere, aber nicht ausschließlich Ursprungsnachweise, Qualitäts- und Analysezertifikate, gesundheitliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie erforderliche Lizenzen ein. Diese Dokumente sind Teil der Lieferscheine, deren Vorlage Bedingung für die Zahlung des Kaufpreises ist.
- 8.5. Die obigen Ziff. 8.1 bis 8.4 gelten entsprechend und soweit anwendbar für vom Lieferanten gelieferte Zusatz- und/oder Hilfsstoffe, die bei der Produktion von Zucker verwendet werden. Der Begriff der Zusatzstoffe umfasst auch Hilfsstoffe, die als Zusatzstoffe verwendet werden (Art. 2 Abs. 2 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008). Der Lieferant gewährleistet, dass die Zusatzstoffe in der Europäischen Union zugelassen sind und dass alle Vorschriften über die Verwendung von Zusatzstoffen eingehalten werden. Bei der Lieferung von Hilfsstoffen gewährleistet der Lieferant, dass alle Vorschriften über die Verwendung von Hilfsstoffen eingehalten werden und deren Einsatz zulässig ist. Dies umfasst für Zusatz- und Hilfsstoffe insbesondere, aber nicht ausschließlich, die unter Ziff. 8.1 bis 8.4 genannten Vorschriften sowie die Verordnung (EU) Nr. 2018/848 („EU-Öko-Basisverordnung“) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion, soweit diese anwendbar sind. Für Zusatzstoffe gelten daneben insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe und die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (in ihrer jeweils gültigen Fassung).

9. Eingangsprüfung

- 9.1. Sofern durch zwingendes Recht dazu verpflichtet, muss der Käufer unverzüglich nach Eingang prüfen, ob die Lieferung im Hinblick auf Menge und Art der Produkte der Bestellung entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder sonstige sichtbare Mängel, Fehler oder Fehlmengen bestehen. Die auf äußerlich erkennbare Mängel gerichtete Untersuchung präkludiert den Käufer nicht in seinen Rechten, Abhilfemaßnahmen nach Maßgabe des anwendbaren Rechts hinsichtlich der Mängel einzuleiten, die bei einer solchen Untersuchung nicht entdeckt wurden.

- 9.2. Sollte der Käufer bei dieser Prüfung sichtbare Mängel, Fehler oder Fehlmengen feststellen, muss er den Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Werktagen ab Feststellung zu diesen Mängeln, Fehlern oder Fehlmengen benachrichtigen. Auch wenn der Käufer zu einem späteren Zeitpunkt verborgene Mängel oder Fehler feststellt, muss er den Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Werktagen ab Feststellung hierzu benachrichtigen.

10. Rechnungen

- 10.1. Eine Rechnungsstellung durch den Lieferanten erfolgt erst mit Lieferung (siehe. Ziff. 6.1) der betreffenden Produkte bzw. bei Werkverträgen erst mit Abnahme durch den Käufer.
- 10.2. Alle Rechnungen sind in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen auszustellen und müssen mindestens die in Ziff. 7.1 genannten Angaben (mit Ausnahme der Kennzeichnungsinformationen und des Analysezertifikates) enthalten.
- 10.3. Sofern die Rechnungen diese Angaben nicht erhalten, kann der Käufer die Bezahlung verweigern.

11. Zahlung, Verrechnung

- 11.1. In Bezug auf andere Produkte als Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter Ziffer 11.2 dieser Einkaufsbedingungen fallen, beträgt das Zahlungsziel vierzehn (14) Tage mit 2% Skonto oder dreißig (30) Tage netto ab Datum der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung durch den Lieferanten. Der Käufer ist jedoch stets berechtigt, die Zahlung am darauffolgenden Mittwoch nach Ablauf der Zahlungsfrist auszuführen, ohne dass dies als Zahlungsverzug betrachtet wird oder dass Verzugsstrafen oder Zinsen anfallen. Sollte der entsprechende Mittwoch, an dem eine Zahlung fällig ist, auf einen Feiertag (d. h. auf einen Tag, an dem die Banken am Ort des Käufers nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) fallen, erfolgt die Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag.
- 11.2. Für Lebensmittel und Agrarerzeugnisse, die unter die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette fallen, gilt eine Zahlungsfrist von dreißig (30) Tagen ab Lieferdatum (siehe Ziffer 6.1)
- 11.3. Im Falle des Verzuges ist der Lieferant berechtigt, Zinsen und Kosten gemäß dem anwendbaren Recht geltend zu machen.
- 11.4. Der Käufer ist berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit den Zahlungsforderungen des Lieferanten zu verrechnen.
- 11.5. Die Abtretung jeglicher Forderungen des Lieferanten ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers zulässig.
- 11.6. Vom Käufer geleistete Zahlungen sind nicht als Verzicht auf jegliche Rechte in Verbindung mit Mängeln, Fehlern oder Fehlmengen oder auf sonstige Rechte gemäß dem anwendbaren Recht und den Einkaufsbedingungen auszulegen.

12. Mängel, Garantie

- 12.1. Der Lieferant gewährleistet und versichert, dass die Produkte der Bestellung und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Überdies gewährleistet und versichert der Lieferant, dass die Produkte allen anwendbaren EU-Gesetzen und -Verordnungen sowie allen am vereinbarten Bestimmungsort geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen.
- 12.2. Sofern die Produkte Mängel aufweisen oder auf sonstige Weise nicht der vertraglichen Vereinbarung einschließlich der vorstehenden Gewährleistung (siehe Ziff. 12.1.) entsprechen, muss der Lieferant auf eigene Kosten und Risiko und nach Ermessen des Käufers innerhalb einer vom Käufer festgesetzten, angemessenen Frist die Mängel beheben oder die mangelhaften Produkte ersetzen. Diese Bestimmung gilt auch für Lieferungen, die einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen werden.
- 12.3. Soweit es sich bei Lieferungen und Leistungen um Produkte, Gegenstände oder Teile handelt, die dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) unterliegen oder mit solchen Produkten in Berührung kommen, sind dessen Anforderungen zu erfüllen. Sofern auf die Lieferung oder Bestandteile der Lieferung die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) Anwendung findet, müssen die jeweiligen Stoffe vorregistriert, registriert oder zugelassen sein und sonstige Anforderungen aus dieser, wie z.B. Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes, erfüllt werden.
- 12.4. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Risiken in Verbindung mit der Rückgabe mangelhafter Produkte.
- 12.5. Sollte der Lieferant einen Mangel nicht innerhalb der vom Käufer festgesetzten, angemessenen Frist beseitigen (d.h. Reparatur oder Nachlieferung), ist der Käufer nach alleinigem Ermessen berechtigt,
(I) vom Vertrag ohne Entstehen einer Schadenersatzpflicht gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise fristlos zurückzutreten,
(II) den Kaufpreis zu mindern oder
(III) auf Kosten des Lieferanten die erforderlichen Reparaturen (selbst oder mit Hilfe Dritter) vorzunehmen.
- 12.6. Schadenersatzansprüche des Käufers bleiben durch die Regelungen in den Ziff. 12.1 bis 12. 4 unberührt.
- 12.7. Die Bestimmungen aus § 281 Absatz 2 BGB und § 323 Absatz 2 BGB bleiben hiervon unberührt.
- 12.8. Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt drei (3) Jahre, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht.
- 12.9. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang (siehe Ziff. 5.1.).
- 12.10. Weitere Rechte des Käufers bleiben hiervon unberührt.

13. Geistige Eigentumsrechte

- 13.1. Der Lieferant gewährleistet und versichert, dass die an den Käufer gelieferten Produkte keinerlei geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.
- 13.2. Der Lieferant hält den Käufer von sämtlichen Ansprüchen, unabhängig von der zuständigen Gerichtsbarkeit, einschließlich etwaiger erforderlicher Rechtsberatungskosten, auf Grundlage jeglicher direkten oder indirekten Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter schadlos.
- 13.3. Im Falle einer Verletzung wird der Lieferant auf eigene Kosten und soweit möglich die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen für die Nutzung der Produkte beschaffen oder nach Maßgabe des Käufers die Produkte unter Beibehaltung oder Verbesserung ihrer Qualität so umarbeiten oder sie ersetzen, dass sie sowohl den vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entsprechen als auch keine Eigentumsrechte mehr verletzen.
- 13.4. Zeichnungen, Muster, Rezepturen und sonstige Unterlagen sowie Beistellungen, welche der Käufer dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlässt, bleiben im Eigentum des Käufers bzw. im Eigentum des oder der Inhaber(s) der geschützten IP-Rechte (Rechte aus geistigem Eigentum). Sie dürfen nur bestimmungsgemäß zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags verwendet werden und sind dem Käufer jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben.

- 13.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte, an denen der Käufer oder Dritte Nutzungs- oder Verwertungsrechte haben, nicht zu verletzen. Setzt der Lieferant zur Vertragserfüllung Dritte ein, hat er sicherzustellen, dass sie sich an die Wahrung der Rechte halten.
- 13.6. Erzeugnisse aus vom Käufer entworfenen Unterlagen oder solche, die nach Angaben des Käufers gefertigt werden, wie Zeichnungen, Modelle und anderen Beistellungen, darf der Lieferant weder für eigene noch Zwecke Dritter verwenden oder verwerten. Der Lieferant darf sie Dritten weder anbieten noch an Dritte ausliefern, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen.
14. **Beauftragung Dritter**
- 14.1. Die Beauftragung Dritter (Subunternehmer) erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers. Der Lieferant haftet - ungeachtet dieser Zustimmung des Käufers - stets für die Erfüllung aller Pflichten aus dem Vertrag und den Einkaufsbedingungen.
15. **Geheimhaltung**
- 15.1. Die Bestellung, der Vertrag und alle dazugehörigen Dokumente und Informationen, die zwischen den Parteien im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, sollen von jeder Partei sowohl während der Laufzeit der Vereinbarung als auch nach deren Beendigung vertraulich behandelt werden. Jede Partei verpflichtet ihre Subunternehmer in vergleichbarer Weise zur Geheimhaltung.
- 15.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht in dem Umfang, dass eine Partei zur Offenlegung verpflichtet ist oder wird (1) aufgrund einer Anordnung eines zuständigen Gerichtes oder behördlicher Anordnung oder (2) aufgrund eines Gesetzes unter der Bedingung, dass die offenbarende Partei die andere Partei vorher davon in Kenntnis gesetzt hat und auf Aufforderung der anderen Partei erlaubt jegliche Verteidigung gegen diese Verpflichtung zu befördern soweit dies angemessen ist.
- 15.3. Die Parteien sind zur Offenbarung von geheimen Informationen gegenüber ihren Tochtergesellschaften i.S.v. §§ 15ff AktG berechtigt.
16. **Datenschutz**
- 16.1. Die Datenschutzerklärung des Käufers findet Anwendung und ist unter folgendem Link einsehbar: [Nordzucker - Datenschutz](#)
17. **Materialien des Käufers**
- 17.1. Alle Materialien, die der Käufer dem Lieferanten bereitstellt, bleiben im Eigentum des Käufers und dürfen vom Lieferanten nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag genutzt werden. Der Lieferant haftet in jedem Fall für die Beschädigung, Zerstörung bzw. den Verlust dieser Materialien oder Teile nach Maßgabe des anwendbaren Rechts.
18. **Produkthaftung**
- 18.1. Der Lieferant haftet für sämtliche (Personen- oder Sach-) Schäden, die durch Produktmängel entstehen.
- 18.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 18.3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der Ziff. 18.1 und 18.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.
- 18.4. Sofern ein Dritter gegen den Lieferanten oder den Käufer in Verbindung mit Produkthaftungsbelangen auf Schadenersatz klagt, muss die betroffene Partei die andere Partei umgehend schriftlich benachrichtigen. In diesem Zusammenhang müssen der Lieferant und der Käufer den Gerichtsstand des Ortes anerkennen, an dem ein Dritter die produkthaftungsbezogene Schadenersatzklage gegen einen von ihnen einreicht.
- 18.5. Soweit technisch möglich, müssen die Produkte so gekennzeichnet sein, dass der Hersteller der Produkte dauerhaft erkennbar ist, siehe auch Ziff. 7.1.
- 18.6. Der Lieferant muss den Käufer unverzüglich benachrichtigen, sofern der Lieferant den Verdacht hat, dass gelieferte Produkte gesundheitsschädlich oder ungeeignet für den Kontakt mit anderen Produkten für den menschlichen Verzehr oder auf sonstige Weise mangelhaft sind. Dasselbe gilt, wenn die Produkte zu einem solchen Zustand führen könnten.
19. **Haftung**
- 19.1. Im Falle des Schadensersatzes, auch Schadensersatz statt der Leistung, haftet der Lieferant dem Käufer für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.
20. **Versicherung**
- 20.1. Der Lieferant muss eine geeignete, allgemeine Haftpflichtversicherung und Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abschließen und unterhalten, durch die alle entsprechenden Risiken abgedeckt sind. Auf Verlangen des Käufers legt der Lieferant dem Käufer hierüber eine entsprechende Versicherungsbestätigung vor.
21. **Arbeitsbedingungen am Standort des Käufers**
- 21.1. Sofern Arbeiten am Standort des Käufers auszuführen sind, hat der Lieferant dabei sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie Vorgaben des Käufers im Zusammenhang mit Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Standortsicherheit und Lebensmittelsicherheit einzuhalten und trägt dafür die Verantwortung. Der Lieferant hat zudem auch alle lokalen Regeln und Instruktionen einzuhalten, die der Käufer ihm, gleich in welcher Form, aufgibt, wobei diese jedoch dem anwendbaren Recht nachrangig sind. Bei Schweißarbeiten durch den Lieferanten in Siloanlagen, Lägern oder ähnlichen ist sich dieser bewusst, dass dafür besondere Vorgaben und Regeln gelten, die von ihm einzuhalten sind.
- 21.2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und alle Mitarbeiter seiner Subunternehmer (falls vorhanden, siehe Ziff. 14 die für die zu erbringenden Leistungen notwendigen Informationen und Schulungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Standortsicherheit und Lebensmittelsicherheit erhalten. Der Lieferant muss jederzeit den Nachweis führen können, dass die entsprechenden Mitarbeiter, die die Leistung zu erbringen haben, über die notwendige Grundausbildung dafür verfügen (z.B. für Schweißen, Führen von LKW und Gabelstaplern, Hygiene, etc.).

- 21.3. Der Lieferant hat jeden Arbeitsunfall sowie alle Ereignisse oder Umstände mit einer möglichen Beeinträchtigung von Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Produktsicherheit oder Qualität schriftlich mitzuteilen, inkl. einer Beschreibung des Arbeitsunfalls sowie die Mitteilung der Dauer der Abwesenheit des vom Arbeitsunfall betroffenen Mitarbeiters.
- 21.4. Der Lieferant hat die gesamte Sicherheitsausrüstung einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung zu stellen. Der Lieferant und seine vor Ort tätigen Mitarbeiter sind für die Funktionalität, Handhabung, Lagerung und Schutz der eigenen Geräte, Werkzeuge und Materialien verantwortlich. Der Käufer übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
- 21.5. Der Lieferant ist für die Ordnung und Sauberkeit in seinem Arbeitsbereich am Standort des Käufers verantwortlich und wird regelmäßig den Arbeitsbereich reinigen. Sofern der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Käufer berechtigt, den Bereich auf Kosten des Lieferanten zu reinigen, vorausgesetzt, der Käufer hat dies dem Lieferanten ein (1) Tag vorher angekündigt.
- 21.6. Im Falle, dass die Mitarbeiter des Lieferanten oder seiner Subunternehmer (sofern vorhanden, siehe Ziff. 14) nicht den oben genannten Gesetzen, Richtlinien, Anforderungen, etc. entsprechen, ist der Käufer berechtigt, dem betroffenen Mitarbeiter den Zutritt zum Standort des Käufers zu verweigern. Der Lieferant hat auf eigene Kosten den betroffenen Mitarbeiter zu ersetzen. Darüber hinaus ist der Lieferant für alle Kosten verantwortlich, die dem Käufer (oder Dritten) aufgrund der Nichteinhaltung durch den Mitarbeiter des Lieferanten entstehen.
22. **Qualitätssicherungssystem**
- 22.1. Der Lieferant hat eine Qualitätssicherung in einer Art und Umfang durchzuführen, die mindestens einer guten Herstellungspraxis entspricht und dem Käufer hierüber entsprechende Nachweise zu übermitteln, wenn diese gefordert werden. Der Lieferant hat mit dem Käufer einen entsprechenden Qualitätssicherungsvertrag abzuschließen, wenn dieser dies für notwendig erachtet. Enthalten die Produkte Maschinen oder andere technische Komponenten, die vom Käufer verwendet und gewartet werden sollen, liefert der Lieferant dem Käufer alle relevanten und notwendigen Betriebs- und Wartungsunterlagen.
- 22.2. Wenn es sich bei den zu liefernden Produkten um Lebensmittelprodukte, Verarbeitungshilfsmittel oder Verpackungsmaterialien handelt, hat der Lieferant für jede Charge / Lieferung ein Muster zurückzustellen und für mindestens neun (9) Monate aufzubewahren.
- 22.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die einwandfreie Qualität der Produkte an den Käufer zu sichern und zu überprüfen, bevor diese den Warenausgang passiert.
- 22.4. Sofern Testergebnisse bezogen auf die Produkte an den Käufer übergeben werden, gelten diese als Qualitätsnachweis und werden dementsprechend aufbewahrt. Der Käufer ist berechtigt, die Aufzeichnungen / Unterlagen des Lieferanten bezogen auf die an den Käufer gelieferten Produkte zu überprüfen.
23. **Verhaltenskodex für Lieferanten**
- 23.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des vom Käufer vorgegebenen Verhaltenskodex für Lieferanten; dieser ist abrufbar unter dem folgenden Link: [NZ_supplier_code_of_conduct_DE_150224.pdf](https://www.nz-supplier-code-of-conduct.de/150224.pdf)
24. **Pflichtverletzung**
- 24.1. Beide Parteien haben das Recht zur vollständigen oder teilweisen Beendigung des Vertrages, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag begeht. Vor Beendigung des Vertrages hat die nicht verletzende Partei die andere Partei schriftlich aufzufordern, der Verletzung innerhalb von zehn (10) Werktagen abzuweichen, sofern die betreffende Verletzung abhilfefähig ist. Das Versäumnis der verletzenden Partei, die in dieser Aufforderung verlangte Abhilfe zu leisten, gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt die andere Partei zur vollständigen oder teilweisen Beendigung des Vertrages ohne weitere Benachrichtigung.
25. **Höhere Gewalt**
- 25.1. Keine der Parteien haftet für einen Verzug oder einer sonstigen Pflichtverletzung bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Einkaufsbedingungen bzw. dem Vertrag, wenn die betreffende Pflichtverletzung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wird.
- 25.2. Höhere Gewalt bezeichnet Umstände, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt von der betroffenen Partei nicht verhindert werden konnten. Als höhere Gewalt gelten unter anderem Feuer, Hochwasser, Erdbeben, Explosionen, Epidemien, Pandemien, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Krieg Terrorismus und Interventionen seitens staatlicher oder sonstiger Behörden (Importverbot, sonstige Verfügungen). Fehlerhafte, verspätete oder andere ausbleibende Lieferungen der Auftragnehmer des Lieferanten oder seiner Subunternehmer stellen kein Ergebnis höherer Gewalt dar.
- 25.3. Wenn es zu einem Ereignis höherer Gewalt kommt, muss die betroffene Partei umgehend die andere Partei benachrichtigen. Die betroffene Partei muss sich nach besten Kräften bemühen, die Umstände höherer Gewalt zu beseitigen oder zu korrigieren und die Erfüllung ihrer Pflichten schnellstmöglich wieder aufzunehmen.
- 25.4. Sofern das Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tagen andauert, hat jede Partei das Recht zur sofortigen Beendigung des Vertrages, indem sie der anderen eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung zugehen lässt.
26. **Sanktionsklausel**
- 26.1. Der Lieferant gewährleistet, dass weder er noch die mit ihm Verbundenen Unternehmen auf einer von der Europäischen Union (EU), den Vereinigten Staaten (USA), den Vereinten Nationen (VN) oder dem Ursprungsland der Produkte herausgegebenen Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist. Diese Erklärung erstreckt sich nur dann auf Listen, die von einer anderen Stelle als den VN, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland herausgegeben werden und die mit wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen eines Staates gegen einen anderen Staat zusammenhängen, wenn die VN, die EU oder die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls – wenn auch nicht identische – wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen gegen diesen Staat beschlossen haben.
- 26.2. Der Lieferant gewährleistet weiterhin, dass er allem anwendbaren Sanktionsrecht nachkommt und dass insbesondere der Einkauf oder Import der Produkte unter diesem Vertrag keine Verletzung des anwendbaren Sanktionsrechts darstellt. Diese Zusicherung erstreckt sich auch auf wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen von Drittländern, insbesondere der USA, die nach dem Recht des Drittlandes für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag für anwendbar erklärt werden („Sekundärsanktionen“), soweit dies nicht zu einer Verletzung von oder einem Konflikt mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder der EU führt („Boykottverbote“).
- 26.3. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Ziffern 26.1 und 26.2 gilt als wesentliche Verletzung der Vereinbarung zwischen den Parteien, siehe Ziff. 24.1. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, einem angemessenen Verlangen des Käufers nach

Informationen oder Unterlagen nachzukommen, dass der Überprüfung der Einhaltung der Zusicherungen und Gewährleistungen gem. Ziff. 26.1 und 26.2 dient.

- 26.4. Der Käufer ist nicht verpflichtet, diesen Vertrag zu erfüllen, sofern der Lieferant wusste oder Grund zu der Annahme hatte, dass der Lieferant gegen die oben genannten Zusicherungen und Gewährleistungen gem. Ziff. 26.1 und 26.2 verstößt.
- 26.5. Auf Anforderung stellt der Lieferant den Käufer von jeglicher Haftung, Kosten, Auslagen, Schäden und Verlusten frei, die der Käufer aufgrund der Verletzung der oben genannten Zusicherungen und Gewährleistungen gem. Ziff. 26.1 und 26.2 erleidet oder die damit im Zusammenhang stehen, es sei denn, der Lieferant hat die Verletzung nicht zu vertreten.

27. **Geltendes Recht und Gerichtsstand**

- 27.1. Für die Einkaufsbedingungen, die Bestellung, die Lieferung und den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer und dessen Auslegung gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrecht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- 27.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaigen Streitigkeiten oder Forderungen aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. den Einkaufsbedingungen oder mit deren Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ist das Landgericht Braunschweig.

28. **Sonstige Bestimmungen**

- 28.1. Nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten ist der Käufer jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an eine Tochtergesellschaft des Käufers i.S.v. § 15 AktG abzutreten oder zu übertragen.
- 28.2. Ein Verzicht seitens des Käufers im Zusammenhang mit der Verletzung einer Bestimmung der Einkaufsbedingungen ist nicht als Verzicht im Falle jeglicher späteren Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung der Einkaufsbedingungen auszulegen.

Gültig ab May 2026